**2. Gruppenthema**

**Rechtsfähigkeit**

- Natürliche Personen:

Als rechtsfähige natürliche Personen gelten alle Menschen von Geburt bis Tod

- Juristische Personen:

Als rechtsfähig gelten juristische Personen, wenn sie z.B. Vereine, Stiftungen oder Handelsgesellschaften mit Eintrag in das jeweilige Register (z.B. GmbH, AG) sind (juristische Personen des privaten Rechts) oder durch das Gesetz als rechtsfähig anerkannt werden (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, Anstalten des öffentlichen Rechts) (juristische Person des öffentlichen Rechts)

**Geschäftsfähigkeit:**

- geschäftsunfähig:

- Kinder bis zu einem Alter von 6 Jahren

- nach § 104 BGB geschäftsunfähige Personen

- nach § 105 BGB volljährige Geschäftsunfähige, die Geschäfte des täglichen Lebens mit geringen Mitteln bewirken

- beschränkt geschäftsfähig:

- Kinder im Alter von 7 bis 17 Jahren (§§ 106 bis 13 BGB)

- betreute Volljährige

- Taschengeldgeschäfte nach § 110 BGB

- vorteilhafte Rechtsgeschäfte nach § 107 BGB

- selbstständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäftes nach § 112 BGB

- genehmigte Arbeitsverhältnisse nach § 113 BGB

- voll geschäftsfähig:

- alle (sonstigen) volljährigen Personen

**Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR):**

- Zusammenschluss von mindestens zwei Gesellschaftern (natürlichen oder juristischen Personen)

- Gesellschaftsvertrag zur Verpflichtung, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zu fördern

- Beispiele:

- Zusammenschluss von Freiberuflern zu einer Gemeinschaftspraxis

- Wohn- und Fahrgemeinschaften (Gelegenheitsgesellschaften des täglichen Lebens)

**eingetragener Kaufmann (e.Kfm):**

- Einzelunternehmer (natürliche Person) ist als Kaufmann/Kauffrau im Handelsregister eingetragen

- Handelsgesetzbuch wirkt auf die Geschäfte des Kaufmanns

- Für ihn gelten die Handelsbräuche

- ein eingetragener Kaufmann ist keine juristische Person, kann dennoch unter seiner Firma klagen und verklagt werden

**Kaufmannsarten:**

- Istkaufmann

- Ist ab Aufnahme des Geschäftsbetriebs ein Kaufmann

- Ein Eintrag in das Handelsregister ist Pflicht; hat deklaratorische Wirkung

- Ausnahme ist ein Gewerbe, welches einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb nicht erfordert

- Kannkaufmann

- Kleingewerbetreibende und Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen sind zur Eintragung in das Handelsregister berechtigt, aber nicht verpflichtet

- Erst nach Eintragung erwerben die Unternehmen die Kaufmannseigenschaft

- Ein Eintrag hat konstitutive Wirkung

- Formkaufmann

- Ist durch die Rechtsform ein Kaufmann (z.B. GmbH, AG)

- Gilt als juristische Person ab Eintragung in das Handelsregister

- Ein Eintrag hat konstitutive Wirkung

http://www.bankkaufmann.com/c-126-Kaufmannsarten---Kleingewerbetreibende-Teil-I.html

https://de.wikipedia.org/wiki/Kaufmann\_%28HGB%29

https://de.wikipedia.org/wiki/Eingetragener\_Kaufmann